

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 39/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dr. Albert N [REDACTED] ,

M [REDACTED] , O [REDACTED] , [REDACTED] C [REDACTED] Ave., M [REDACTED]

F [REDACTED] /USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Juli 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Gärtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 10. Oktober 1978 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anpassung eines Vergleichs nach § 242 BGB (RzW 1975, 151; 153). Ohne Rechtsfehler führt das Berufungsgericht aus, daß bei Abschluß des Vergleichs ein beiderseitiger Rechtsirrtum über die Anspruchsberechtigung des Klägers nach § 160 ZPO nicht vorgelegen habe, weil der Vergleich gerade der Unsicherheit über den Zeitpunkt des Verlustes der griechischen Staatsangehörigkeit Rechnung getragen habe und diese Unsicherheit weiterhin fortbestehe. Über den Zeitpunkt des Verlustes der griechischen Staatsangehörigkeit kann der Senat schon deshalb nicht entscheiden, weil es sich dabei um die Anwendung und Auslegung ausländischen Rechts handelt (§ 549 Abs. 1 ZPO). Im übrigen wirkt der Rechtsstreit keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Zorn